

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 141 d ff; BEG-SchlußG Art. III Nr. 8 Abs. 1

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der durch den bisherigen Besitzstand geschützten Entschädigung ist der Erlaß des Änderungsbescheides, durch den die Ansprüche neu festgesetzt werden.

BEG § 206 a; BEG-SchlußG Art. III Nr. 8,9

Bei der Neufestsetzung mehrerer Entschädigungen nach §§ 206 a, 141 d ff BEG können überzahlte Beträge weder zurückgefordert noch auf künftige Rentenleistungen angerechnet werden. Auch Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG ist nicht anwendbar.

BGH, Urt. v. 19. März 1970 - IX ZR 278/67 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 278/67

URTEIL

Verkündet am
19. März 1970
P o h l ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helene K [REDACTED] ,
[REDACTED] F [REDACTED] Street, M [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. März 1967 teilweise aufgehoben. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil der Zivilkammer 196 des Landgerichts Berlin vom 13. September 1966 teilweise abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 4.991,64 DM zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehenden Rechtsmittel werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 7/8 und das beklagte Land 1/8.

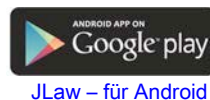
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1896 geborene Klägerin ist die Witwe des im Mai 1944 im Zuge der nationalsozialistischen Rassenverfolgung umgekommenen Akiba K[REDACTED]. Wegen Schadens an Leben erkannte ihr die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 7. April 1960 ab 1. Juni 1944 eine Kapitalentschädigung und ab 1. November 1953 eine laufende Rente zu. Diese betrug ab 1. Oktober 1964 monatlich 609 DM.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wegen ihres Gesundheitsschadens erhielt die Klägerin durch Bescheid vom 18. Januar 1965 zunächst Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung bis 31. Dezember 1962. Den danach errechneten Entschädigungsbetrag von 56.254 DM zahlte die Entschädigungsbehörde an die Klägerin aus. Bei der Bemessung des Hundertsatzes wurde die Entschädigung wegen Schadens an Leben berücksichtigt.

Auf die Vorstellungen der Klägerin sagte die Entschädigungsbehörde innerhalb der Klagefrist eine Überprüfung des Bescheides vom 18. Januar 1965 zu und unterzog die Klägerin einer erneuten ärztlichen Untersuchung. Dabei wurde eine laufende verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 1. Januar 1941 von 50 vom Hundert festgestellt. Durch Bescheid vom 1. Februar 1966 änderte die Entschädigungsbehörde daher den Bescheid vom 18. Januar 1965 ab und billigte der Klägerin für die Zeit bis zum 28. Februar 1966 eine Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung von insgesamt 94.327,60 DM sowie ab 1. März 1966 eine laufende Rente von 535 DM zu. Auf die Nachzahlung von 94.327,60 DM wurden die bereits gezahlten 56.254 DM angerechnet, so daß ein Restbetrag von 38.073,60 DM verblieb.

Ebenfalls am 1. Februar 1966 erließ die Entschädigungsbehörde gemäß § 206a BEG einen Änderungsbescheid zu dem Bescheid wegen Schadens an Leben vom 7. April 1960. Bei der Bemessung des Hundertsatzes der Entschädigung wegen des Lebensschadens berücksichtigte sie gemäß § 141d Abs. 1 BEG die neu festgesetzte Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens (§ 18 Abs. 2 BEG). Hiernach errechnete sie an Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung bis zum 28. Februar 1966 insgesamt 59.432,76 DM und ab 1. März 1966 eine laufende Rente von 343 DM. Da die Klägerin bis zum 28. Februar 1966 nach dem Bescheid vom 7. April 1960 bereits 102.498 DM Entschädigung wegen Schadens an Leben erhalten hatte, ergab sich eine Überzahlung von 43.065,24 DM.

Die Entschädigungsbehörde verrechnete in den Änderungsbescheiden vom 1. Februar 1966 zunächst den Restbetrag der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens von 38.073,60 DM mit einem entsprechenden Teilbetrag der Überzahlung aus der Entschädigung für den Lebensschaden. Den verbleibenden Restbetrag der Überzahlung von 4.991,64 DM behielt sie von der laufenden Rente wegen Schadens an Leben für die Zeit vom 1. März 1966 bis 30. September 1967 ein. Danach erhielt die Klägerin an Gesundheitsschadensrente und Rente wegen Schadens an Leben zusammen einen Monatsbetrag von 609 DM, der dem vor Erlass der Änderungsbescheide vom 1. Februar 1966 wegen des Lebensschadens als laufende Rente gezahlten Betrag entsprach.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin unter Abänderung der beiden Änderungsbescheide vom 1. Februar 1966 die Auszahlung des Restbetrages der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens von 38.073,60 DM sowie Zahlung des vollen Rentenbetrages für den Lebensschaden von 343 DM ab 1. März 1966. Das Landgericht hat der Klage weitgehend stattgegeben und den Beklagten lediglich ermächtigt, auf die ab 1. März 1966 fällige Rente wegen Schadens an Leben 1.330 DM zu verrechnen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nur teilweise begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß das Inkrafttreten des § 206a BEG zum 18. September 1965 der rückwirkenden Anwen-

dung der §§ 141 d ff BEG nicht entgegensteht. Durch die rückwirkende Anwendung der §§ 141 d ff BEG solle eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle der Anspruchskonkurrenz nach BEG sichergestellt werden. Die Klägerin könne sich insoweit auch nicht auf die Wahrung des Besitzstandes nach Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG berufen, weil in diesen Fällen Art. III Nr. 9 Abs. 1 BEG-SchlußG von der Bindung an den Besitzstand befreie. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG. Diese Vorschrift gelte nur für den Fall, daß beim Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes bereits mehrere konkurrierende Renten gezahlt werden. Im vorliegenden Fall sei dagegen erst nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes eine weitere Rente hinzugekommen. Im übrigen habe der Beklagte - selbst wenn ein Fall des Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG vorliegen würde - den Besitzstand der Klägerin gewahrt. Die Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens, die erst nach Erlaß des BEG-Schlußgesetzes endgültig festgesetzt worden sei, sei wegen Fehlens eines entsprechenden Titels noch nicht Teil ihres Besitzes gewesen. Einen noch nicht als Titel realisierten Anspruch schütze Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG aber nicht. Schließlich habe die Klägerin nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes auch keine geringere Rente als vorher erhalten. Es habe sich lediglich der Rechtsgrund - früher Rente wegen Schadens an Leben, jetzt Rente wegen Gesundheitsschadens und Teilrente wegen Schadens an Leben -, nicht aber die Höhe der Zahlung geändert.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht in allem stand.

a) Dem Kammergericht ist darin zuzustimmen, daß § 206 a BEG einer rückwirkenden Anwendung der sachlich-rechtlichen Konkurrenzvorschriften der §§ 141 d bis 141 k BEG nicht entgegensteht. Das hat der Bundesgerichtshof in der zur Veröffent-

lichung bestimmten Entscheidung vom 18. Dezember 1969
- IX ZR 105/68 ausgesprochen und ausführlich begründet.
Entgegen der Meinung der Revision liegt hierin keine un-
zulässige reformatio in peius. Das Gesetz hat bewußt in
Kauf genommen, daß die bisherige Rechtslage vereinzelt
verschlechtert wird, weil es den verfassungsmäßigen Grund-
satz der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle in den
Vordergrund gestellt hat. Es hat außerdem die Belange der
von einer Verschlechterung der Rechtslage Betroffenen in-
soweit gewahrt, als es durch Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-
SchlußG den bisherigen Besitzstand grundsätzlich gewähr-
leistet. Die Revision übersieht im übrigen, daß vor Ein-
fügung der §§ 141d bis 141k BEG eine gegenseitige Ver-
rechnung der Entschädigungen wegen Lebensschadens und Ge-
sundheitsschadens rechtlich nicht ausgeschlossen war. Die
Entschädigungsbehörden der Länder sind in dieser Frage nur
unterschiedlich verfahren, weil es an einer ausdrücklichen
gesetzlichen Regelung fehlte. Es war aber nicht zweifel-
haft und ergab sich auch aus § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-
BEG a.F. sowie § 15 Abs. 2 Nr. 6 der 2. DV-BEG a.F., daß
die eine Entschädigung beim Hundertsatz der anderen Ent-
schädigung zu berücksichtigen sei (vgl. BGH RzW 1963, 456
Nr. 22). Die Entschädigungsbehörde hat deshalb bereits im
Bescheid vom 18. Januar 1965 die Entschädigung wegen Scha-
dens an Leben bei der Bemessung des Hundertsatzes für die
Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens berücksichtigt.

Die Entschädigungsbehörde war somit zu einer rückwir-
kenden Verrechnung der beiden Entschädigungen wegen Lebens-
und Gesundheitsschadens nach § 141d Abs. 1 BEG grundsätzlich
berechtigt. Diese war ihr nur insoweit verwehrt, als da-
durch der bisherige Besitzstand der Klägerin geschmälert
worden wäre (Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG). Da ein
offensichtliches Außerachtlassen der §§ 120 bis 122 BEG a.F.
hier nicht vorliegt (Art. III Nr. 8 Abs. 2 BEG-SchlußG),

gilt die Wahrung des Besitzstandes uneingeschränkt.

b) Das Kammergericht geht zutreffend davon aus, daß der Besitzstand im Sinne von Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG nur die Entschädigungsansprüche umfaßt, die bei Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes bereits unanfechtbar oder rechtskräftig festgesetzt waren. Das besagt schon der eindeutige Wortlaut des Gesetzes. Unanfechtbar festgesetzt waren bei Erlass des BEG-Schlußgesetzes die Entschädigungen wegen Lebensschadens und Gesundheitsschadens auf der Grundlage der Bescheide vom 7. April 1960 und 18. Januar 1965. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der durch den bisherigen Besitzstand geschützten Entschädigung kann dabei nur der Erlass des Änderungsbescheides sein, durch den die konkurrierenden Ansprüche neu festgesetzt werden; dabei ist zu berücksichtigen, daß Renten in monatlich vor auszahlbaren Beträgen gezahlt werden (§ 12 BEG). Die Zugrundelegung dieses Zeitpunktes trägt allein dem Schutzgedanken des Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG Rechnung, wonach der Berechtigte seine bisherige Rechtsstellung und seinen bisherigen Bestand an tatsächlich gewährter Entschädigung behalten soll.

Keine rechtlichen Bedenken bestehen auch gegen eine Zusammenrechnung der Entschädigung für Schaden an Leben und Schaden an Körper oder Gesundheit. In der Entscheidung vom 19. Februar 1970 - IX ZR 186/67 - hat der Senat ausgeführt und begründet, daß bei der Anwendung des Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG im Falle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche nach §§ 141d bis 141k BEG nach der Systematik des Gesetzes immer nur von dem Besitzstand ausgegangen werden kann, der sich insgesamt aus mehreren festgesetzten Entschädigungen ergibt.

Somit errechnete sich bis zum Ende des Monats, in dem der Änderungsbescheid erlassen worden war (28. Februar 1966), insgesamt eine durch den bisherigen Besitzstand geschützte Entschädigung von $102.498 \text{ DM} + 56.254 \text{ DM} = 158.752 \text{ DM}$. Auf Grund der Änderungsbescheide vom 1. Februar 1966 wurden der Klägerin dagegen bis zum gleichen Zeitpunkt nur Entschädigungen wegen Lebensschadens von $59.432,76 \text{ DM}$ und wegen Gesundheitsschadens von $94.327,60 \text{ DM}$ zugesprochen, also insgesamt $153.760,36 \text{ DM}$.

c) Da die Entschädigungsbehörde eine Überprüfung des Bescheides vom 18. Januar 1965 noch innerhalb der Klagefrist zugesagt hatte, war der Änderungsbescheid vom 1. Februar 1966 in vollem Umfang anfechtbar (BGH RzW 1965, 465). Soweit darin die Entschädigungen für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 141d BEG für die Zeit bis zum 28. Februar 1966 in Höhe von $153.760,36 \text{ DM}$ miteinander verrechnet worden sind, bestehen gegen seine Zulässigkeit nach den oben dargelegten Rechtsgrundsätzen keine rechtlichen Bedenken. Dagegen steht der Verrechnung des Restbetrages von $158.752 - 153.760,36 = 4.991,64 \text{ DM}$ schon die Besitzstandsklausel des Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG entgegen. Die Wahrung des Besitzstandes kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß eine Verrechnung mit Leistungen für die Zeit nach Erlaß des Änderungsbescheides erfolgt. Denn durch den Bescheid vom 1. Februar 1966 wurden die Renten für den Lebensschaden und den Gesundheitsschaden bindend neu festgesetzt. Auch in deren Bestand kann ohne rechtliche Grundlage nicht eingegriffen werden.

Im Ergebnis stellt nämlich die Verrechnung der überzahlten Beträge mit den neu festgesetzten Renten für die Zeit ab 1. März 1966 eine Rückforderung der Überzahlung dar. Es bedeutet keinen Unterschied, ob der überzahlte Betrag von

4.991,64 DM zurückgefordert oder mit einer laufenden Rente verrechnet wird (vgl. BGH vom 18. Dezember 1969 - IX ZR 153/67). Für eine solche Rückforderung enthält aber das BEG keine rechtliche Grundlage (BGH RZW 1969, 515 Nr. 65). Weder liegt ein Fall der §§ 200 ff BEG vor, noch ist durch die Bescheide vom 1. Februar 1966 ein Rechenfehler oder eine sonstige offensichtliche Unrichtigkeit berichtigt worden. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben begründet keine Rückzahlungsverpflichtung der Klägerin. Ihren bisherigen Besitzstand hatte sie rechtmäßig erworben. Die Überzahlung war von ihr nicht zu vertreten, weil sie einmal auf einer anderen rechtlichen Beurteilung der Verrechnung der beiden Entschädigungen wegen Lebens- und Gesundheitsschadens, zum anderen aber auf der vorbehaltlosen Auszahlung der mit Bescheid vom 18. Januar 1965 festgesetzten Entschädigung für den Gesundheitsschaden bis 31. Dezember 1962 beruhte. Der Meinung des beklagten Landes kann nicht gefolgt werden, daß die Leistungen auf Grund des Bescheides vom 18. Januar 1965 nur als Vorschuß bewirkt worden seien. Hierfür ergibt sich weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Anhaltspunkt. Lediglich aus dem Umstand, daß die Entschädigungsbehörde eine Überprüfung dieses Bescheides zugesagt hat, kann nicht gefolgert werden, daß die darin festgesetzte Entschädigung nur als Vorleistung gewährt werden sollte, die jederzeit zurückgefordert werden konnte. Wegen Fehlens eines entsprechenden Vorbehalts kann daher in der Zahlung der 56.254 DM nur eine Teilleistung auf die später auch höher festgesetzte Entschädigung für den Gesundheitsschaden erblickt werden.

d) Eine Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Überzahlung von 4.991,64 DM mit der laufenden Rente wegen Lebensschadens ergibt sich auch nicht aus Art. III Nr. 9 BEG-SchlußG. Absatz 1 dieser Bestimmung besagt lediglich, daß sich die Minderung, das Ruhen oder die Entziehung einer nach bisherigem Recht

festgesetzten Rente nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes richtet. Das BEG bietet jedoch weder in seinen allgemeinen Vorschriften noch in §§ 14ld bis 14lk eine Rechtsgrundlage für eine Minderung der Hinterbliebenenrente, wie sie die Entschädigungsbehörde und das Berufungsgericht vorgenommen haben. § 10 BEG scheidet aus, weil er nicht die Anrechnung der nach diesem Gesetz bewirkten Leistungen betrifft. §§ 14ld bis 14lk BEG regeln nur die Rentenminderung, die sich für den Überschneidungszeitraum unmittelbar aus der gegenseitigen Verrechnung ergibt. Diese hat die Entschädigungsbehörde nach § 14ld Abs. 1 BEG ab 1. März 1966 für die Lebensschadensrente außerdem vorgenommen. §§ 14ld ff BEG enthalten dagegen keine Anrechnungsbestimmung für laufende Renten, wie sie sich z.B. in §§ 85a Abs. 3 und 86 Abs. 5 BEG findet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG hier nicht anwendbar ist. Diese Vorschrift dient nach ihrem Wortlaut und ihrer Zweckbestimmung nicht der Verrechnung überzahlter Entschädigungsleistungen. Sie betrifft nur den Sonderfall, daß der Berechtigte vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes bereits mehrere Renten nebeneinander bezog, deren Gesamtbetrag über dem nach §§ 14ld bis 14lk BEG zu berechnenden Gesamtbetrag liegt. Da in diesen Fällen - abgesehen von der Ausnahmebestimmung des Art. III Nr. 8 Abs. 2 BEG-SchlußG - der Besitzstand einer Herabsetzung der Renten entgegensteht, sollen zum Ausgleich die Renten wenigstens so lange nicht an linearen Rentenerhöhungen teilnehmen, bis der neu errechnete Rentenbetrag nach §§ 14ld bis 14lk BEG unter Hinzurechnung der linearen Rentenerhöhungen den Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Renten erreicht.

Der Senat sieht auch keine rechtliche Möglichkeit, Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG entsprechend in der Weise anzuwenden,

daß die der Klägerin ab 1. März 1966 zuerkannten Renten so lange nicht an den linearen Rentenerhöhungen teilnehmen, bis der überzahlte Betrag von 4.991,64 DM ausgeglichen ist. Eine solche entsprechende Anwendung würde wieder zu einer unzulässigen Umgehung der Besitzstandswahrung nach Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG führen. Sie würde außerdem dem Grundgedanken des Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG selbst widersprechen; denn der Gesetzgeber hat es bei dieser Regelung gerade in Kauf genommen, im Interesse der Besitzstandswahrung für eine bestimmte Zeit die Überzahlung bestehen zu lassen.

3. Das Urteil des Berufungsgerichts muß daher teilweise aufgehoben und der Klage insoweit stattgegeben werden, als sie sich gegen die Anrechnung der 4.991,64 DM auf die laufende Lebensschadensrente richtet. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, §§ 91, 92 ZPO.

Graf

Maaß

Zorn

Dr. Woesner

Henkel